

# **Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge in den kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen der Stadt Jüterbog**

veröffentlicht im Amtsblatt 12/2005 vom 14.07.2005

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59)

in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (GVBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014),

in Verbindung mit § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog in ihrer Sitzung vom 27.04.2005 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Wirkungsbereich**

- (1) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und in einer öffentlich geförderten Tagespflegestelle Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflege ist die Feststellung des Rechtsanspruchs auf Tagesbetreuung gemäß § 1 Kindertagesstättengesetz und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Festlegung der täglich/ wöchentlich vereinbarten Betreuungszeit.

## **§ 2 Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind der/die Personensorgeberechtigte/n. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte oder der Tagespflege. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben; erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird der halbe Beitrag des Monats fällig. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalendermonates, für den das Kind fristgemäß abgemeldet wird .
- (3) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres gezahlt.
- (4) Die Beitragspflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte oder die Tagespflege besucht wird. Fehlt ein Kind unentschuldig über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für 3 Monate erhalten. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.
- (5) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Kindertagesstätte und der Tagespflege für die Dauer eines Jahres mittels Bescheid festgesetzt. Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben
- (6) Der Beitrag ist jeweils bis 15. des laufenden Monats auf das Konto der Stadtverwaltung Jüterbog zu zahlen.

## **§ 3 Beitragsbemessung**

- (1) Die Beiträge werden nach
  - dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen
  - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
  - dem Alter der Kinder
  - und der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeitbemessen.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

jährliches Einkommen in EURO	<b>Krippe 0 bis 3 Jahre</b>	<b>Kindergarten 3 Jahre bis Schuleintritt</b>	<b>Hort Grundschulalter</b>
Mindestbeitrag unter <b>9.000</b>	<b>im Jahr 198,00 €</b>	<b>im Jahr 156,00 €</b>	<b>im Jahr 120,00 €</b>
ab <b>9.000</b>	<b>4,0 %</b>	<b>3,0 %</b>	<b>2,0 %</b>
ab <b>11.000</b>	<b>4,5 %</b>	<b>3,5 %</b>	<b>2,0 %</b>
ab <b>15.000</b>	<b>5,0 %</b>	<b>4,0 %</b>	<b>2,5 %</b>
ab <b>20.000</b>	<b>5,5 %</b>	<b>4,5 %</b>	<b>2,5 %</b>
ab <b>25.000</b>	<b>6,0 %</b>	<b>5,0 %</b>	<b>2,5 %</b>
ab <b>30.000</b>	<b>6,50%</b>	<b>5,0 %</b>	<b>2,5 %</b>
ab <b>35.000</b>	<b>6,50%</b>	<b>5,0 %</b>	<b>2,5 %</b>
ab <b>40.000</b>	<b>6,50%</b>	<b>5,0 %</b>	<b>2,5 %</b>
Höchstbetrag ab <b>45.000</b>	<b>im Jahr 2.928,00 €</b>	<b>im Jahr 2.256,00 €</b>	<b>im Jahr 1.128,00 €</b>

Die errechneten monatlichen Beiträge werden jeweils auf volle 50 Cent gerundet.

Für Leistungen nach dem Kindertagesstättengesetz wird ein Mindestbeitrag erhoben. Der Mindestbeitrag gilt für jedes Kind, unabhängig von der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und der Betreuungszeit.

- (3) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Jüterbog schriftlich das für die Bemessung des Elternbeitrages maßgebliche Einkommen im Sinne § 3 Abs. 4 dieser Satzung bei Anmeldung eines Kindes, danach einmal jährlich zu Beginn eines neuen Betreuungsjahres anzugeben und durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Die Einkommensänderungen sind der Stadt Jüterbog mitzuteilen. Die Stadt Jüterbog ist jederzeit berechtigt, sich das aktuelle Einkommen nachweisen zu lassen.

Im Übrigen sind die Beitragspflichtigen verpflichtet, der Stadt Jüterbog alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen der Beitragserhebung von Bedeutung sind.

Erfolgt keine Einkommenserklärung oder kommen die Beitragspflichtigen Ihrer Nachweispflicht nicht nach, ist die Stadt Jüterbog zu Nachforderungen bis zur Höhe des in § 3 (2) dieser Satzung festgesetzten Höchstbeitrages berechtigt.

- (4) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gilt die Summe des jährlichen Einkommens und der sonstigen Einnahmen der/des Beitragspflichtigen, d. h.
- das Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung und der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages und der Werbungskostenpauschale bzw. der tatsächlichen nachgewiesenen Werbungskosten
  - Einkünfte sind bei selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb usw. der Gewinn, also der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben abzüglich Krankenkassen- und Rentenversicherungsbeiträgen bis max. Prozentsatz der gesetzlichen Rentenversicherung und Einkommenssteuer
  - Zu sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen - einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern/Personensorgeberechtigten und das Kind. Zu sonstigen Einnahmen gehören:
    - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen,
    - Renten,
    - Unterhaltsleistungen
    - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Arbeitslosengeld, z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Konkursausfallgeld,
    - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Kindergeld, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentlichen Leistungen
    - Nicht aufzuführen ist das Erziehungsgeld.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Eine Minderung des Einkommens durch nachweisbare Unterhaltszahlungen an nicht im Haushalt lebende Kinder ist möglich.

- (5) Bleibt das ermittelte Einkommen unter der Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII, so ist ein Mindestbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis zumutbar. Die Höhe des Mindestbeitrages ergibt sich aus § 3 Abs. (2) dieser Satzung.

(6) Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge nicht besser gestellt werden als Ehepaare. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

(7) Der Elternbeitrag richtet sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder

1. Kind	Grundbetrag lt. Tabelle
2. Kind	80 % vom Grundbetrag
3. Kind	60 % vom Grundbetrag
4. Kind	40 % vom Grundbetrag
5. Kind	30 % vom Grundbetrag

Für die jüngeren, nicht berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kinder, die keine Einrichtung besuchen, wird der Elternbeitrag um 20 % je Kind gemindert.

(8) Entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit ermäßigt oder erhöht sich die Kostenbeteiligung.

Kinderkrippe/ Kindergarten/ Tagespflege

bis 4 Stunden täglich, bzw. max. 20 Std. wöchentlich	80%
über 4 bis 6 Stunden täglich, bzw. max. 30 Stunden wöchentlich	100%
über 6 bis 8 Stunden täglich, bzw. max. 40 Stunden wöchentlich	110%
über 8 Stunden täglich, bzw. max. ....Stunden wöchentlich	120%

Hort

bis 3 Stunden täglich, bzw. max. 15 Stunden wöchentlich	80%
über 3 bis 4 Stunden täglich, bzw. max. 20 Stunden wöchentlich	100%
über 4 bis 5,5 Stunden täglich, bzw. max. 27,5 Stunden wöchentlich	110%
über 5,5 Stunden täglich, bzw. max. ....Stunden wöchentlich	120%

Während der Eingewöhnungszeit im Kita-Bereich wird ein Beitrag in Höhe von 50 % des jeweiligen Beitrages für eine 6-stündige Betreuung erhoben, wenn die tägliche Betreuungszeit drei Stunden nicht übersteigt.

#### § 4 Kündigung des Platzes

- (1) Die Eltern und der Träger können den Vertrag zum 1. des übernächsten Monats kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an.
- (2) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und sie die in dem Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

#### § 5 Sonderregelungen in den Ferien

Bei Abmeldung eines Hortkindes für mindestens vier Wochen während der Sommerferien kann der Beitrag für einen Monat erlassen werden.

#### § 6 Gastkindbeitrag

Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder ein **Tagessatz** während der Regelöffnungszeit zu zahlen.

- Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter ein Betrag in Höhe von 8,00 €
- Für Hortkinder ein Betrag in Höhe von 5,00 €

#### § 7 Sonderregelungen

Zur Vermeidung sozialer Härtefälle kann auf schriftlichen Antrag an den Träger der Kindertagesstätte von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden.

## § 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Jüterbog vom 29.11.2000

Geändert durch :

- 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Jüterbog vom 29.11.2000, beschlossen am 28.11.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jüterbog Ausg. 20/2001 vom 13.12.2001)
- 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Jüterbog vom 29.11.2000, beschlossen am 27.10.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jüterbog Ausg. 19/2004 vom 18.11.2004)

Jüterbog, den 22.06.2005

B. Rüdiger  
Bürgermeister